Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 83

Die Selbstbindung der Verwaltung

Freiheit und Gebundenheit durch den Gleichheitssatz

Von

Maximilian Wallerath



Duncker & Humblot · Berlin

MAXIMILIAN WALLERATH

Die Selbstbindung der Verwaltung

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 83

Die Selbstbindung der Verwaltung

Freiheit und Gebundenheit durch den Gleichheitssatz

Von

Dr. Maximilian Wallerath



DUNCKER&HUMBLOT/BERLIN

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis				
E	inl	leitung	11	
		Erstes Kapitel		
		Begriff der Selbstbindung		
§	1	Herkömmliche Umschreibungen der Selbstbindung	13	
§	2	Kritische Betrachtung der traditionellen Auffassungen $\ldots \ldots$	15	
		1. Selbstbindung im Bereich eigener Wertungsmöglichkeiten der Verwaltung	15	
		a) Bindung im Bereich abschließend determinierter Verwaltungstätigkeit	15	
		b) Bindung im Bereich eigenen Entscheidungsspielraums	16	
		aa) Ermessen	17	
		bb) Beurteilungsspielraum	17	
		cc) Subordinationsrechtliche Verträge	18 18	
		3. Eigene Definition der Selbstbindung — Umgrenzung des Themas	19	
		ongroupes, and possession and ongroupes, and another		
		Zweites Kapitel		
		Abgrenzung zu ähnlichen Erscheinungsformen		
§	3	Das Verhältnis von Fremdbindung und Selbstbindung	20	
		1. Das Wesen der Fremdbindung	20	
		2. Das Wesen der Selbstbindung	20	
§	4	Formen staatlicher Selbstbindung außerhalb der Gleichbehandlungspflicht der Verwaltung	21	
		1. Gleichheitsbindung anderer staatlicher Gewalten	21	
		2. Selbstbindung auf Grund subordinationsrechtlicher Verträge und Zusagen	22	
§	5	Gleichheitsbindung im privatrechtlichen Bereich	22	
		1. Unmittelbare Drittwirkung des Art. 3 GG im bürgerlichen Recht	23	
		2. Gleichbehandlungspflicht im Arbeits- und Gesellschaftsrecht	25	

Drittes Kapitel

		Historische Entwicklung und rechtsphilosophische Grundlagen	
§	6	Historische Entwicklung des Prinzips der Selbstbindung	27
§	7	Rechtsphilosophische Grundlagen der Gleichheitsbindung	30
		1. Geschichtsphilosophischer Überblick über die Entwicklung des allgemeinen Gleichbehandlungsgebots	30
		2. Gleichheit im Gegensatz zur Identität	33
		Viertes Kapitel	
		Rechtsgrundlagen der Selbstbindung	
§	8	Der Gleichheitssatz als Rechtsgrundlage	35
		1. Deutung des Gleichheitssatzes als Verbot "willkürlicher" Unterscheidungen	35
		2. Andere Deutungen des Gleichheitssatzes	36
		3. Konkretisierung des Verbots "willkürlicher" Unterscheidungen	39
		a) Willkür bei fehlender Ausrichtung an erheblichen Verschiedenheiten	40
		b) Unzulänglichkeit des Willkürbegriffs im Hinblick auf die Ermessenslehre	41
		c) Kriterien für die Erheblichkeit unterscheidender Merkmale	43
		aa) Zweck der Norm	43
		bb) Grundentscheidungen der Verfassung	45 48
		4. Das Verbot sachlich nicht gerechtfertigter Unterscheidungen als	10
		Erklärung der Selbstbindung	49
		lichen Bewertung an sich zulässiger Gesichtspunkte b) Differenzierung zwischen ermessensfehlerhafter Entscheidung	49
		und sachlich nicht gerechtfertigter Unterscheidung	50
§	9	Der Grundsatz von Treu und Glauben als Rechtsgrundlage der Selbstbindung	52
		1. Subsidiarität des Grundsatzes von Treu und Glauben	52
		2. Die materielle Bedeutung von Treu und Glauben für die Selbstbindung	53
		Fünftes Kapitel	
		Inhaltliche Konkretisierung der Bindung durch den Gleichheitssatz	
8	10	Zeitliche Grenzen der Gleichheitsprüfung	55
3		Zeitlich unbeschränkte Gleichbehandlungspflicht	55
		Gleichbehandlungspflicht hinsichtlich aller konkret zur Entscheidung stehenden Fälle	58
§	11	Voraussetzungen für eine Abänderung der bisherigen Praxis	59

Tس	h	~1.	ta:	~	zoi	۸h	nis
ın	m	Ή.	LSV	er	zei	СП	HIS

	1. Einordnung des Gleichheitssatzes in das Ermessen der Verwaltu	ing 59				
	2. Maßgeblichkeit subjektiver Momente bei der Praxisänderung					
	3. Einzelne Voraussetzungen für eine Änderung der Praxis					
	a) Änderung in der Bewertung bisher maßgeblicher Gesich					
	punkteb) Leistungsgrenze als Grund für eine Änderung					
	aa) Finanzielle Leistungsfähigkeit					
	bb) Organisatorische Leistungsfähigkeit					
	cc) Die Anwendung des Prioritätsgrundsatzes bei begrenz Leistungsfähigkeit					
	c) Stufenweise Änderung					
§ 12	Räumliche und organisatorische Grenzen der Gleichheitsprüfung	76				
§ 13 Rechtsstellung des einzelnen auf Grund des Gleichheitssatzes						
	1. Form der Berechtigung aus dem Gleichheitssatz	81				
	a) Das — materielle oder formelle — Recht auf personelle Rech					
	gleichheit	81				
	c) Das formelle Recht auf Berücksichtigung der Gleichheit me	eh-				
	rerer Situationen					
	2. Selbstbindung und unrichtige Rechtsanwendung					
	3. Selbstbindung als gesetzesunabhängige Normsetzung	90				
	Sechstes Kapitel					
	Sechstes Kapitel Einzelne Voraussetzungen einer Selbstbindung					
§ 14	·	93				
§ 14	Einzelne Voraussetzungen einer Selbstbindung					
§ 14	Einzelne Voraussetzungen einer Selbstbindung 4 Verwaltungshandeln als Voraussetzung einer Selbstbindung	93				
§ 14	Einzelne Voraussetzungen einer Selbstbindung 4 Verwaltungshandeln als Voraussetzung einer Selbstbindung 1. Längere Verwaltungspraxis	93 94				
§ 14	Einzelne Voraussetzungen einer Selbstbindung 4 Verwaltungshandeln als Voraussetzung einer Selbstbindung 1. Längere Verwaltungspraxis	93 94 len 96				
§ 14	Einzelne Voraussetzungen einer Selbstbindung 4 Verwaltungshandeln als Voraussetzung einer Selbstbindung 1. Längere Verwaltungspraxis	93 94 len 96 98 100				
§ 14	Einzelne Voraussetzungen einer Selbstbindung 4 Verwaltungshandeln als Voraussetzung einer Selbstbindung 1. Längere Verwaltungspraxis	93 94 len 96 98 100				
	Einzelne Voraussetzungen einer Selbstbindung 4 Verwaltungshandeln als Voraussetzung einer Selbstbindung 1. Längere Verwaltungspraxis 2. Einmalige Entscheidung 3. Verwaltungsübung in mehreren verhältnismäßig ungleichen Fäl 4. Rechtmäßigkeit der Verwaltungsübung 5. Bindung durch Unterlassen 6. Verwaltungshandeln auf rechtlicher Ebene 5 Verwaltungsverordnung als Grundlage einer Selbstbindung	93 94 len 96 98 100 101				
	Einzelne Voraussetzungen einer Selbstbindung Verwaltungshandeln als Voraussetzung einer Selbstbindung Längere Verwaltungspraxis Einmalige Entscheidung Verwaltungsübung in mehreren verhältnismäßig ungleichen Fäl Rechtmäßigkeit der Verwaltungsübung Bindung durch Unterlassen Verwaltungshandeln auf rechtlicher Ebene	93 94 len 96 98 100 101				
	Einzelne Voraussetzungen einer Selbstbindung 4 Verwaltungshandeln als Voraussetzung einer Selbstbindung 1. Längere Verwaltungspraxis 2. Einmalige Entscheidung 3. Verwaltungsübung in mehreren verhältnismäßig ungleichen Fäl 4. Rechtmäßigkeit der Verwaltungsübung 5. Bindung durch Unterlassen 6. Verwaltungshandeln auf rechtlicher Ebene 5 Verwaltungsverordnung als Grundlage einer Selbstbindung	93 94 len 96 98 100 101 101 gen 102 und				
	Einzelne Voraussetzungen einer Selbstbindung 4 Verwaltungshandeln als Voraussetzung einer Selbstbindung 1. Längere Verwaltungspraxis	93 94 len 96 98 100 101 101 gen 102 and 104 ral-				
	Einzelne Voraussetzungen einer Selbstbindung Verwaltungshandeln als Voraussetzung einer Selbstbindung Längere Verwaltungspraxis Einmalige Entscheidung Verwaltungsübung in mehreren verhältnismäßig ungleichen Fäl Rechtmäßigkeit der Verwaltungsübung Bindung durch Unterlassen Verwaltungshandeln auf rechtlicher Ebene Verwaltungsverordnung als Grundlage einer Selbstbindung Unmittelbare normative Wirkung von Verwaltungsverordnung 2. Verbindlichkeit der Verwaltungsverordnung als solcher auf Grundes Art. 3 Abs. 1 GG Mittelbare Bindung durch tatsächliches Befolgen einer Verw	93 94 len 96 98 100 101 101 gen 102 and 104 ral-				
	Einzelne Voraussetzungen einer Selbstbindung Verwaltungshandeln als Voraussetzung einer Selbstbindung Längere Verwaltungspraxis Einmalige Entscheidung Verwaltungsübung in mehreren verhältnismäßig ungleichen Fäl Rechtmäßigkeit der Verwaltungsübung Bindung durch Unterlassen Verwaltungshandeln auf rechtlicher Ebene Verwaltungsverordnung als Grundlage einer Selbstbindung Unmittelbare normative Wirkung von Verwaltungsverordnung 2. Verbindlichkeit der Verwaltungsverordnung als solcher auf Grudes Art. 3 Abs. 1 GG Mittelbare Bindung durch tatsächliches Befolgen einer Verwatungsverordnung	93 94 len 96 98 100 101 101 gen 102 and 104 ral-				

	1. Zulässigkeit eines Verwaltungshandelns ohne ausdrückliche Ermächtigung	108
	2. Geltung des Gleichheitssatzes im Bereich nicht gesetzesanwendender Verwaltung	109
	3. Vorbehaltsfreie und rechtsfreie Verwaltung	112
§ 17	Selbstbindung im Bereich privatrechtlicher Betätigung der Verwaltung	114
	1. Bindung bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben in privat- rechtlichen Formen	115
	2. Bindung bei rein fiskalischer Betätigung von Verwaltungsträgern	118
	a) Gleichstellung von Fiskus und Privatrechtssubjektenb) Unmittelbare Fiskalgeltung der Grundrechtec) Gesteigerte mittelbare Geltung der Grundrechte	119
§ 18	Die Selbstbindung der Verwaltung im Bereich "freien" Beurteilungsspielraums	
	1. Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe mit Beurteilungsspielraum	127
	2. Beurteilung schulischer und dienstlicher Leistungen $\ldots \ldots \ldots$	128
§ 19	Selbstbindung im Bereich subordinationsrechtlicher Verträge \ldots	130
	1. Vergleichsverträge	131
	a) Unklarheit über die tatsächlichen Verhältnisse	
	2. Austauschverträge	135
	Achtes Kapitel	
§ 20	Zusammenfassung und Ergebnis	139
Sohr	ifttumsvorzajohnis	149

Abkürzungsverzeichnis

(Allgemein gebräuchliche Abkürzungen sind nur zum Teil in dieses Verzeichnis aufgenommen. Soweit bei Zeitschriften nähere Angaben fehlen, werden sie im folgenden nach Jahr und Seite zitiert)

a.A. = anderer Ansicht a.a.O. = am angegebenen Ort

Anh. = Anhang

AöR = Archiv des öffentlichen Rechts

ArbRSammlung = Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts und der Lan-

desarbeitsgerichte (Band/Seite)

Aufl. = Auflage

BayVGH = Bayerischer Verfassungsgerichtshof BayVBl = Bayerische Verwaltungsblätter

BB = Der Betriebs-Berater

Bd. = Band

BFH = Bundesfinanzhof, auch Sammlung der Entscheidungen

und Gutachten des Bundesfinanzhofs (Band/Seite)

BGHZ = Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen

(Band/Seite)

BK = Bonner Kommentar

BStBl = Bundessteuerblatt, Teil I—III (Jahr/Teil/Seite)

BVerfGE = Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Band/

Seite)

BVerfGG = Bundesverfassungsgerichtsgesetz

BVerwGE = Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (Band/

Seite)

ders. = derselbe

Der Staat = Zeitschrift für Staatslehre, öffentliches Recht und Ver-

fassungsgeschichte

Diss. = Dissertation

DÖV = Die öffentliche Verwaltung
DRiZ = Deutsche Richterzeitung
DVBl = Deutsches Verwaltungsblatt

GewArch = Gewerbearchiv, Zeitschrift für Verwaltungs- und Ge-

werberecht

GrünhZ = Grünhuts Zeitschrift für Privat- und öffentliches Recht
GRUR = Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht — Zeit-

schrift der Deutschen Vereinigung für gewerblichen

Rechtsschutz und Urheberrecht

GWG = Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli

1957 (Bundesgesetzblatt I S. 1081)

HansRZ = Hanseatische Rechtszeitschrift für Handel, Schiffahrt

und Versicherung

HdbDStR = Handbuch des Deutschen Staatsrechts

insbes. = insbesondere

Jahrb. = Jahrbücher des sächsischen königlichen Oberverwal-

tungsgerichts

JöR = Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart

JUS = Juristische Schulung, Zeischrift für Studium und Aus-

bildung

JW = Juristische Wochenschrift

JZ = Juristenzeitung Lehrb. = Lehrbuch

LM = Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofes, herausge-

geben von Lindenmaier und Möhring

LS = Leitsatz

MDR = Monatsschrift für Deutsches Recht
MittDStT = Mitteilungen des Deutschen Städtetages

m.w.N. = mit weiteren Nachweisen NJW = Neue Juristische Wochenschrift

OVG = Oberverwaltungsgericht

OVGE = Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte Münster

und Lüneburg

ProvG = Preußisches Oberverwaltungsgericht, auch Entscheidun-

gen des (bis 1918: Königlichen) Preußischen Oberverwaltungsgerichts (Band/Seite)

PrVBl = Preußisches Verwaltungsblatt

RAG = Reichsarbeitsgericht RdA = Recht der Arbeit

Rdn. = Randnote

RGZ = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (Band/

Seite)

RuPrVBl = Reichsverwaltungsblatt und Preußisches Verwaltungs-

blatt

RzW = Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht

Sp. = Spalte

ständ.Rspr. = ständige Rechtsprechung Steuerber.Jahrb. = Steuerberater-Jahrbuch

VerwArch = Verwaltungsarchiv, Zeitschrift für Verwaltungslehre,

Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik

VerwRspr = Verwaltungs-Rechtsprechung in Deutschland, Samm-

lung der oberstrichterlichen Entscheidungen aus dem

Verfassungs- und Verwaltungsrecht

Vorbem. = Vorbemerkung

VVDStRL = Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen

Staatsrechtslehrer (Heft/Seite)

VwGO = Verwaltungsgerichtsordnung

WRV = Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919

(Reichsgesetzblatt S. 1383)

Württ.-Bad.VGH = Württembergisch - Badischer Verwaltungsgerichtshof

Zeitschr. = Zeitschrift für Badische Verwaltung und Verwaltungs-

rechtspflege

Einleitung

Zu den vornehmlichen Aufgaben der Verwaltung gehört es, im Rahmen der Gesetze ihre Entscheidungen den stetig wechselnden Verhältnissen anzupassen und sie zweckmäßig zu regeln. Diese Aufgabe stellt sich ihr immer dort, wo ihr Handeln nicht durch Äußerungen anderer Staatsorgane abschließend determiniert, sondern ihr ein Entscheidungsspielraum überlassen ist, innerhalb dessen sie ihre eigenen Vorstellungen maßgeblich zugrunde legen kann. Die Freiheit zu selbständigen Entscheidungen findet ihre Grenze am Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, dessen nivellierende Anwendung die individuelle Behandlung jedes einzelnen Falles zugunsten der "generellen Gleichmäßigkeit"1 in der Behandlung mehrerer Fälle zurücktreten läßt. Indem so der für den Einzelfall gedachten Ermessensentscheidung Wirkungen beigelegt werden, wie sie eigentlich dem - "abstrakte Gerechtigkeit" verwirklichenden — Gesetz zukommen², wird die "individuelle Gerechtigkeit" zugunsten einer "schablonisierenden" verdrängt³ und so der Sinn des gesetzlich eingeräumten Ermessens, das gerade die Gerechtigkeit im Einzelfall erstrebt⁴, wieder verkehrt.

Die der Verwaltung eingeräumte Möglichkeit zu selbständigen, dem jeweiligen Einzelfall angepaßten Entscheidungen auf der einen und die Pflicht zur grundsätzlich gleichen Behandlung gleicher Lebenssachverhalte auf der anderen Seite ergeben die besondere Problematik einer Abgrenzung von gerechter und ungerechter Ungleichbehandlung, deren Bewältigung um so notwendiger erscheint, als sich die Betroffenen immer wieder auf eine — wirkliche oder vermeintliche — Verletzung der als Selbstbindung bezeichneten Gleichheitsbindung der Verwaltung im Rahmen eines ihr zustehenden eigenen Entscheidungsspielraums berufen. Seit der französischen Revolution, in der das in seinem Selbstbewußtsein erstarkte Bürgertum das Prinzip der Rechtsgleichheit zu einem seiner wichtigsten Leitgedanken erhob, zeigt der Gleichheitssatz eine immanente Tendenz, sich selbst zu radikalisieren. Das Bestreben

¹ Lehner, Diss. S. 57.

² Vgl. Stern, Ermessen S. 26 Anm. 80.

³ So mit Recht: Mertens, Selbstbindung S. 101.

⁴ Stern, Ermessen S. 17; ähnl. Ehmke, Ermessen S. 50; Maunz/Dürig in Maunz-Dürig Art. 20 Rdn. 91.

⁵ Leibholz, Gleichheit S. 25; vgl. auch Hesse AöR 77, 167, der Beispiele dafür anführt, daß der Gedanke der Gleichheit dem der Freiheit den Rang

12 Einleitung

zur extensiven Auslegung von Rechts(grund)sätzen wie des Gleichheitssatzes erscheint heute unaufhaltsam; es bildet eine auffällige Parallele zu jener allgemeinen Entwicklung, die das Risiko des einzelnen auf die Allgemeinheit und den Staat abzuwälzen versucht⁶. So ist es durchaus erklärlich, daß der Gleichheitssatz als "bequeme Aushilfe" rasch bei der Hand ist⁷, daß die Zahl der einschlägigen Entscheidungen als "Legion" bezeichnet wurde⁸. Die eminent große Bedeutung, die der Gleichheitssatz in der Praxis der Gerichte gefunden hat, aber auch die hohe Zahl der erfolglosen Rügen einer Verletzung des Gleichheitssatzes zeigen, daß der Gleichheitssatz nach wie vor von seiner Aktualität nichts eingebüßt hat, daß er trotz eingehender Untersuchungen über Jahrzehnte hinaus noch nicht eine übereinstimmende Auslegung erfahren hat.

Im folgenden soll versucht werden, Grundlage und Umfang der Selbstbindung im Rahmen des geltenden Verfassungssystems zu analysieren und den bisher weitgehend als selbstverständlich hingenommenen Gedanken der Selbstbindung der Verwaltung kritisch zu würdigen; dabei wird sich die Untersuchung auf die Fragestellung konzentrieren, inwieweit das Gleichheitsrecht des einzelnen eine vorrangige Berücksichtigung gegenüber der Handlungsfreiheit der Verwaltung verlangt, ohne mit verfassungsmäßigen Grundentscheidungen in Widerspruch zu geraten.

abzulaufen scheine und u.a. die hessische Verfassung erwähnt, deren erster Unterabschnitt der "Rechte der Menschen" mit "Gleichheit und Freiheit" (!) betitelt ist.

⁶ Vgl. dazu Menger DÖV 1955, 588.

⁷ So Bachof JZ 1962, 401.

⁸ Baring JöR n. F. Bd. 9 (1960) S. 147; vgl. auch Curti S. 4 Anm. 6 für das schweizerische Recht.

Erstes Kapitel

Begriff der Selbstbindung

§1 Herkömmliche Umschreibungen der Selbstbindung

Die mit dem Begriff der Selbstbindung umschriebene spezifische Gleichheitsbindung der Verwaltung im Bereich "freier" Entscheidungsmöglichkeiten stellt heute einen festen Bestandteil der verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung und Literatur dar¹.

So führt der Württemberg-Badische Verwaltungsgerichtshof² aus, die Verwaltungsbehörde könne sich "in der Ausübung ihres Ermessens durch längere Zeit anhaltende, gleichmäßige" Ermessenshandhabung im Sinne ihrer bisherigen Praxis binden.

Das Oberverwaltungsgericht Münster³ äußert sich ähnlich: Wenn ein Verwaltungsakt in das Ermessen der Behörde gestellt sei, so werde die Behörde "durch längere gleichbleibende Handhabung des Ermessens" derart gebunden, daß sie von ihrer bisherigen Übung nur noch bei Nachweis neuer Umstände abweichen könne.

Der Bundesgerichtshof⁴ nimmt im Zusammenhang mit der Gewährung von Beihilfen einen möglichen Verstoß gegen den Gleichheitssatz und damit eine Bindung an die bisherige Handhabung (nur) an, wenn der Betroffene geltend machen kann, daß die Gewährung von Beihilfen "zur Regel" geworden sei.

Das Bundesverwaltungsgericht beruft sich in seiner Entscheidung vom 28. Mai 1958⁵ auf "einen allgemeinen Grundsatz des Verwaltungs-

¹ Vgl. außer den im folgenden Genannten: BVerwGE 2, 225; 5, 338; 26, 155; OVG Lüneburg VerwRspr 1955, 981; OVG Münster VerwRspr 1955, 329; VG Frankfurt RzW 1962, 574; Hamann Art. 3 Anm. C 3; Drews-Wacke, Allgemeines Polizeirecht S. 166; Forsthoff, Lehrbuch S. 91; Ipsen, Gleichheit S. 148; Franz Klein, Gleichheitssatz und Steuerrecht S. 237; König, Diss. S. 132, 136; Lanz NJW 1960, 1797; Menger VerwArch 51, 71; Mertens, Selbstbindung, passim, insbes. S. 53, 81 f.; Ossenbühl AöR 92, 13; Oswald MDR 1960, 20 f.; Scheerbarth S. 115; Schmidt - Bleibtreu, BVerfGG § 90 Rdn. 111; Schüle VerwArch 34, 23; krit. Rupp, Grundfragen der heutigen Verwaltungsrechtslehre S. 120; LG Berlin NJW 1966, 1364; Schaumann JZ 1966, 723.

² VerwRspr 1952, 557.

³ OVGE 4, 9; ähnlich OVGE 6, 202.

⁴ BGHZ 19, 354.

⁵ BVerwGE 8, 10.